



VERERBEN SIE HOFFNUNG

Wie Ihr Vermächtnis die Zukunft
krebskranker Kinder verbessern kann

Das Andenken bleibt

Ruth Hagelskamp Gelsenkirchen 2001	Otto Voigt Frankfurt am Main 2002	Margarethe Kohl Frankfurt am Main 2003	Sigrid Blanke Heusenstamm / Hessen 2004	Horst u. Frieda Friemel Rodenbach / Hessen 2005	Ruth Frankfurt 2006
Erna Brauner Erbach / Odw. 2008	Margarete Lossa Görlitz 2008	Sabine Frommann Frankfurt am Main 2009	Alfred Szatny Frankfurt am Main 2010	Annemarie Kramer Frankfurt am Main 2010	
Hildegard Ewald Driedrichsdorf 2012	Margarete L. Liebschner Zeitz 2012	Jutta Gottschling Treuen 2012			
Saam Taunus 2014	Kurt Artur Heimel 2014	Maria Jochims 2014			
Chler 2018	Hildegard Tölle Bad Wildungen 2018	Dr. Willibald Meddersheim 2018			

INHALT

Vorwort	5
Hoffnung schenken über das Lebensende hinaus	6
Wer sind wir, was machen wir?	7
Das Leben vergeht, das Andenken bleibt – Menschen, die unser gedacht haben	8
Ihr spezialisiertes Team rund um Ihr Vermächtnis	10
Wie Krebsforschung und starker Lebenswille Biografien fortschreiben können	11
Benötige ich ein Testament?	12
Erbe, Vermächtnis, Zustiftung/Zweckzuwendung, Schenkung – was bedeutet das?	15
Wie schreibe ich ein Testament?	17
Welche Grenzen hat ein Testament?	18
Wie kann ich die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder testamentarisch unterstützen?	21
Sicher entscheiden mit guter Begleitung	22



Foto: iStock/shironosov

Ein Vermächtnis kann Ausdruck der Liebe zu Kindern sein und der Hoffnung, dass sie bestmögliche Behandlung erhalten.

GUTES TUN. ÜBER DAS LEBEN HINAUS.



Liebe Leserinnen und Leser,

das Testament – ein sensibles Thema: Unsicherheit, Fragen, vielleicht auch das Zögern, sich mit dem eigenen Lebensende zu befassen. Es berührt zutiefst persönliche Fragen. Was bleibt, wenn wir gehen? Was möchte ich weitergeben – an meine Familie, von meinen Werten, an die Zukunft? Was ist mir wirklich wichtig?

Sich mit dem Lebensende auseinanderzusetzen, ist nicht leicht. Und doch liegt darin eine große Kraft: die Möglichkeit, mit dem eigenen Nachlass etwas zu bewirken, das über das eigene Leben hinausgeht – etwas, das Hoffnung schenkt.

Wir im Vorstand der [Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder](#) und viele andere in der Stiftung wissen, was es heißt, sich mit dem Gedanken des Todes auseinanderzusetzen – beim eigenen Kind. Diese grausame Erfahrung motivierte uns, die Stiftung zu gründen und die Arbeit der Forschenden zu unterstützen, die täglich für unser Ziel kämpfen: Kein Kind soll mehr an Krebs sterben!

Was ein Testament bewirken kann, zeigt unser Dr. Petra Joh-Forschungshaus. Die Unternehmerin Dr. Petra Joh hat unsere Stiftung testamentarisch bedacht. Nur durch ihre Zuwendung wurde der Bau dieses Hauses möglich – ein Ort, an dem heute an der Heilung von krebskranken Kindern geforscht wird. Ihr letzter Wille – und der vieler anderer – wirkt weiter. Tag für Tag. Für eine Zukunft ohne tödlichen Kinderkrebs.

Viele Menschen beschäftigen sich früher oder später mit der Frage, wie sie ihren Nachlass regeln möchten. Diese Broschüre möchte Ihnen eine Hilfestellung bieten bei wichtigen Fragen rund um das Testament. Gerne stehen wir Ihnen auch in unserer Nachlasssprechstunde zur Seite – mit Zeit, Verständnis und Antworten auf Ihre Fragen.

Herzlichst, Ihr

Dr. Jürgen Vogt
Vorstandsvorsitzender der Stiftung

HOFFNUNG SCHENKEN ÜBER DAS LEBENSENDE HINAUS

Die Entscheidung über das Testament ist eine sehr wichtige und eine sehr persönliche – Was bleibt, wenn ich nicht mehr bin, was kann ich bewegen, über den Tod hinaus. Sie entscheiden, wen Sie in Ihrem Testament bedenken, Ihre Gründe zählen, was mit Ihrem Vermächtnis geschieht.

Es gibt viele Menschen, die für die Zeit nach dem Leben bereits die notwendigen Entscheidungen für ihr Erbe getroffen haben. Es gibt aber auch diejenigen, die sich fragen:

„Was wird aus dem, was ich mir in meinem Leben erarbeitet habe? Kann ich sicher sein, dass mein Erbe sinnvoll eingesetzt wird?“

Viele wissen nicht, dass sie mit ihrem Erbe nicht nur die ihnen nahestehenden Menschen versorgen, sondern auch gemeinnützige Organisationen bedenken können – auch bereits mit kleinen Beträgen. Etwas Gutes tun, auch wenn ich nicht mehr da bin – dies ist ein Anliegen von mittlerweile vielen Menschen. Wir hoffen, Ihnen mit dieser Broschüre etwas Orientierung zu geben, wie das funktionieren kann.

Sollten Sie sich entscheiden, ein Erbe oder aber eine Testamentsspende für die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder zu hinterlassen, dann übernehmen Sie eine wichtige Rolle auf dem Weg zu einer Zukunft ohne tödlichen Kinderkrebs.

Jedes Erbe, jedes Vermächtnis trägt dazu bei, Hoffnung auf Heilung zu schenken und das Leben krebskranker Kinder zu verbessern.



DIE FRANKFURTER STIFTUNG FÜR KREBSKRANKE KINDER WER SIND WIR, WAS MACHEN WIR?

Die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder wurde von Eltern krebskranker Kinder gegründet. Aus eigener Erfahrung wussten sie was es bedeutet, die Diagnose „Krebs“ für ihr Kind zu erhalten. Es wurde ihnen ein dringendes Anliegen, die Erfolgsaussichten bei der Behandlung krebskranker Kinder und Jugendlichen zu verbessern – durch Forschung.

Forschen hilft heilen – Forschung ist das einzig wirksame Fundament für effektivere Therapien.

Mit der Gründung der Stiftung wurde ein wichtiger Grundstein gelegt. Heute ermöglicht sie im stiftungseigenen Forschungshaus – dem Dr. Petra Joh-Haus – Forschungsstrukturen auf höchstem Niveau. Um Forschung zu betreiben, die Hoffnung auf Heilung ermöglicht.

Warum ein Testament zugunsten der Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder?

- Weil fast 20% der an Krebs erkrankten Kinder heute noch sterben und Krebs damit die zweithäufigste Todesursache bei Kindern ist.
- Weil die Forschung das Fundament für Heilung krebskranker Kinder ist.
- Weil Ihr Nachlass helfen kann, den Unterschied zu machen.

Ihre Wirkung!

Ein Testament zugunsten unserer Stiftung stärkt Forschungsprojekte im Dr. Petra Joh-Forschungshaus.

Sie ermöglichen:

- Die Schaffung von Ressourcen für Forschung weltweit mit unserer einzigartigen Zelllinienbank (Resistant Cancer Cell Line (RCCL) Collection).
- Neue, effektivere Therapieansätze für aggressive Tumorarten wie z. B. das Neuroblastom oder die akute myeloische Leukämie (AML).
- Studien zum grundlegenden Verständnis der Krebsentstehung als Ausgangsbasis für effektivere und individualisierte Therapiekonzepte mit weniger Neben- und Spätfolgen.

Ihr letzter Wille kann krebskranken Kindern ein Morgen schenken. Was Sie hinterlassen, bringen wir in die Zukunft.

Als gemeinnützige Organisation sind wir von der Erbschaftssteuer befreit – Ihr Nachlass wirkt also vollständig für den guten Zweck.

DAS LEBEN VERGEHT – DAS ANDENKEN BLEIBT

Wir von der Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder dürfen uns glücklich schätzen, dass es Menschen gab, die uns mit ihrem Vermächtnis bedacht haben. Jeder von ihnen hatte seine Geschichte und seine Beweggründe dafür. Sie haben das getan für die Kinder:

Um krebskranken Kindern eine Hoffnung auf Heilung zu ermöglichen. Wir danken und gedenken ihrer.



DAS ERBE VON DR. PETRA JOH – UNSER FUNDAMENT

Dr. Petra Joh hat ihr Vermächtnis der Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder hinterlassen, um ein Forschungshaus zu bauen. Ihre Hingabe und ihr Glaube an die Wissenschaft haben es ermöglicht, dass heute das Dr. Petra Joh-Forschungshaus signifikante Forschung durchführt, die den Ursprung für Hoffnung auf Heilung und ein Leben ohne Spätfolgen für krebskranke Kinder und Ihre Familien bietet.

„Es war mein Herzenswunsch, dass mein Vermächtnis dazu beiträgt, das Leben vieler krebskranker Kinder zu verbessern. Ich hoffe, dass unsere Forschung eines Tages einen entscheidenden Durchbruch bringt.“

Dr. Petra Joh



DER DR. MARESCH-KLINGELHÖFFER-FORSCHUNGSPREIS

Das Ehepaar Maresch-Klingelhöffer hat einen Teil seines Vermögens der Stiftung hinterlassen, um den Dr. Maresch-Klingelhöffer-Preis ins Leben zu rufen. Dieser Preis wird jährlich an herausragende junge Wissenschaftler verliehen, die durch ihre Forschung einen bedeutenden Beitrag im Bereich der Kinderkrebsforschung leisten.

„Wir wollten einen Weg finden, jungen Wissenschaftlern Mut zu machen und ihre bahnbrechenden Ideen zu unterstützen. Unser Vermächtnis soll dazu beitragen, das Bewusstsein zu schärfen und die Forschung im Kampf gegen Kinderkrebs zu fördern.“

Dr. Otto Maresch und Doris Maresch-Klingelhöffer



Durch die großzügige Erbschaft von Frau Dr. Petra Joh wurde die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder 1999 in die Lage versetzt, unser Forschungshaus zu errichten.

IHR SPEZIALISIERTES TEAM RUND UM IHR VERMÄCHTNIS



Eva-Maria Hehlert, ist Ihre Ansprechpartnerin rund um Testament- und Nachlassfragen. Sie begleitet sie einfühlsam und geht auf Ihre individuellen Belange ein.



Winfried Blankenburg, unser juristisch versierter Vorstand – wenn Sie rechtliche Klarheit wünschen.



Marcus Klüssendorf, unser Geschäftsführer ist immer für Sie da bei Fragen rund um die Stiftung.

FRAU HEHLERT – NACHLASSMANAGERIN VON HERZEN



„Ich bin unendlich dankbar, dass meine Tochter nach drei schweren Krebserkrankungen heute gesund ist – und dass ich zwei gesunde Enkelkinder an der Hand halten darf.“

Diese Erfahrung prägt mich täglich. Ich weiß, wie viel Hoffnung in der Forschung steckt – und wie sehr jede Unterstützung zählt.

Deshalb begleite ich Menschen bei ihrer Entscheidung, die Stiftung im Testament zu bedenken. Es ist eine stille, aber kraftvolle Form der Hilfe – und ein Geschenk an künftige Generationen.

Ich wünsche mir von Herzen, dass viele Kinder von Fortschritten durch Forschung mit neuen Therapien profitieren. Für eine Zukunft ohne Angst und ohne Spätfolgen.“

Eva Maria Hehlert

WIE KREBSFORSCHUNG UND STARKER LEBENSWILLE BIOGRAFIEN FORTSCHREIBEN KÖNNEN.

EVA-MARIA HEHLERT ERINNERT SICH:

„Es ist Donnerstagnachmittag, das Telefon klingelt. Die Tanztrainerin meiner Tochter sagt, ich müsse mein Kind vom Landschulheim abholen, es gehe ihr gar nicht gut. Anstatt der fröhlichen Elfjährigen, die ich vor ein paar Tagen verabschiedet habe, erwartet mich ein schwaches, apathisches Mädchen. Nici scheint hohes Fieber zu haben. Ich habe sofort ein komisches Gefühl. Klar ist, sie muss sofort zum Arzt. Noch am Abend können wir in die Praxis unseres Kinderarztes kommen. Ihr Zustand gefällt mir gar nicht. Der Arzt untersucht Nici. Verdacht auf Pfeiffersches Drüsenfieber. Blut wird abgenommen. Am nächsten Tag soll das Ergebnis da sein. Ich ahne nichts Gutes. Und so kommt es leider auch. **Diagnose: Leukämie. Nici muss sofort ins Krankenhaus.**“

Die kommenden zehn Jahre sind geprägt von Klinikaufenthalten, von Chemotherapie und Bestrahlungen. Die Ärzte stehen vor großen Herausforderungen, während Nici einen Teil ihre Kindheit und Jugend durch die Krankheit verliert. Der Krebs ist so aggressiv, dass Nici monatelang nicht zur Schule gehen kann. Sie kommt kaum aus dem Bett heraus. In dieser Zeit gibt es zwei weitere Rückfälle.

Unser Alltag: Chemotherapie, Übelkeit, Lungenentzündungen, Schwäche, wöchentliche Kontrolle der Blutwerte. Purer Psychoterror für meine Tochter und mich und das über einen Zeitraum von zehn langen Jahren.

In den Zeiten der Dauertherapie und zwischen den Rückfällen kann Nici wieder die Schule besuchen und am Leben teilnehmen. Doch ihren 18. Geburtstag feiern wir im Krankenhaus. Freundschaft hat in dieser Zeit eine besondere Bedeutung bekommen. Nicis engste Freunde sind oft zu den stationären, intensiven Therapiezeiten im Krankenhaus. Ich bin erfüllt mit Ehrfurcht und Dankbarkeit.“

Mein Lebensmotto in dieser schwierigen Zeit: „Jeden Tag genießen. Mit meiner Tochter.“

Heute ist Nici 52 Jahre alt. Dank einer neuen Behandlungsmethode, die von Krebsforschern in den 80er Jahren entwickelt wurde, stiegen die Überlebenschancen an Leukämie erkrankter Kinder von 20% auf bis zu 80%. Nici überlebt trotz der Aggressivität der Krankheit und diagnostizierter Aussichtslosigkeit auf Heilung.

„Ich habe zwei wunderbare Enkelkinder. Auch dank der Krebsforschung. Ja, es gibt Hoffnung. Und ja, jeder einzelne von uns kann etwas dazu beitragen!“

Bitte unterstützen Sie die Arbeit der **Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder**. Sie sehen selbst, es lohnt sich.“

Ich danke Ihnen von Herzen,

Ihre Eva-Maria Hehlert

Nachlassmanagerin der Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder



BENÖTIGE ICH EIN TESTAMENT?

Sollten Sie kein Testament aufsetzen, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Diese ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

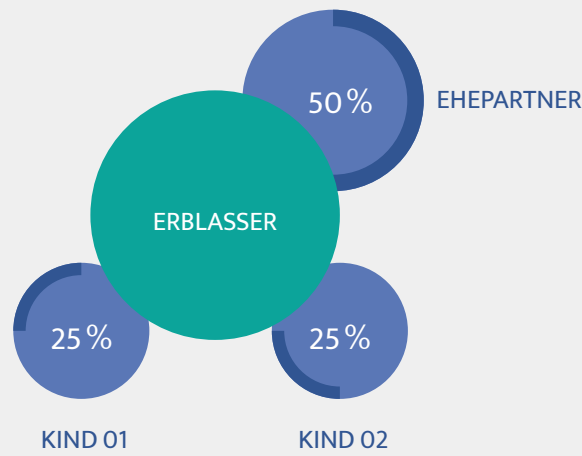
Gesetzliche Erben sind alle Blutsverwandten, beim Standesamt eingetragene Lebenspartner- /in, sowie Adoptivkinder und nichteheliche Kinder. Wenn kein gesetzlicher Erbe vorhanden ist, fällt das Erbe an den Staat.

Wichtig beim Erben ist der Verwandtschaftsgrad. Dieser wird in sogenannte Ordnungen unterteilt. Grundsätzlich gilt die Tatsache, dass nähere Verwandte die entfernteren Verwandten ausschließen.

Im Folgenden einige Beispiele hierzu:

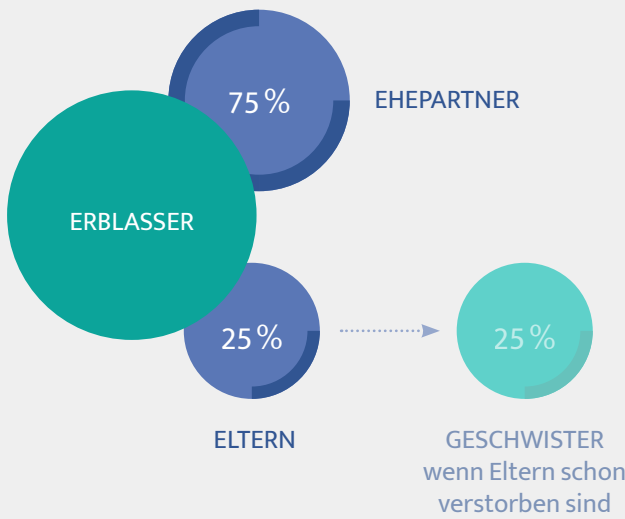
Das Ehepaar Werner hat 2 Kinder und lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Dies ist normalerweise der Fall, wenn es nicht einen anderslautenden Ehevertrag gibt. In diesem Fall erbt der verbleibende Partner die Hälfte und alle Kinder zusammen die andere Hälfte. Würde ein Kind nicht mehr leben, so erhalten die Enkel dessen Erbanteil.

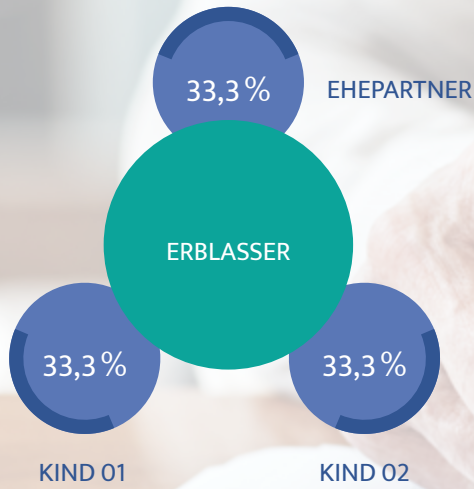


Das Ehepaar Sieber ist kinderlos und lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Dem überlebenden Partner stehen in diesem Fall drei Viertel des Erbes zu und den Eltern des Verstorbenen ein Viertel. Wenn die Eltern bereits verstorben sind, so erben deren Nachkommen.

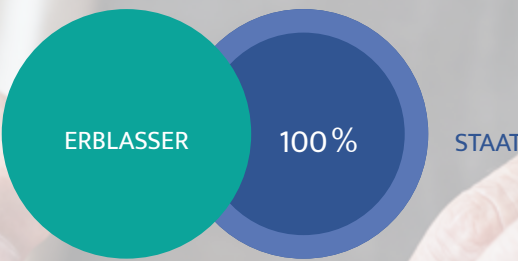


Das Ehepaar Steffens hat zwei Kinder. In einem Ehevertrag hat das Paar die Gütertrennung festgelegt. Hiernach erben die Kinder und der überlebende Ehepartner jeweils zu gleichen Teilen.



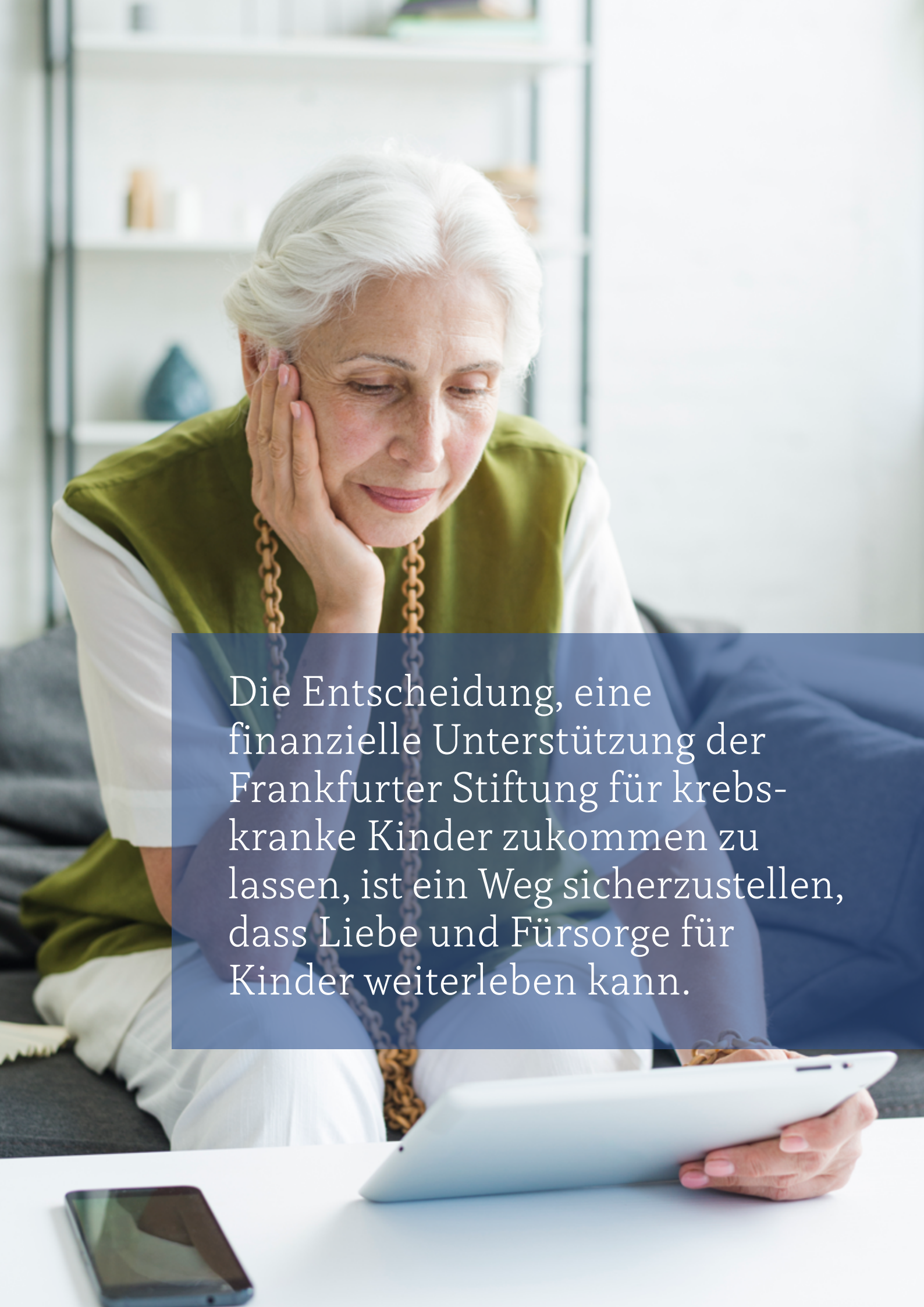
Herr Wieland lebt alleine und hat weder Kinder noch andere lebende Verwandte.

Wenn er keine letztwilligen Verfügungen trifft, geht sein Vermögen an den Staat.



Möchten Sie selbst bestimmen, was mit Ihrem Hab und Gut geschieht, ist eine eindeutige Willensbekundung in Form eines Testaments erforderlich. So können Sie Menschen oder Organisationen, die in der gesetzlichen Erbfolge nicht vorkommen, zu Lebzeiten bedenken.

Damit können Sie über Ihre Lebensspanne hinaus Gutes tun und zum Beispiel dafür Sorge tragen, dass krebskranken Kindern und Jugendlichen eine Möglichkeit geschaffen wird, wirksame und schonende Therapien zu erhalten, die ihre Krebserkrankung heilen und Spätfolgen vermeiden.



Die Entscheidung, eine finanzielle Unterstützung der Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder zukommen zu lassen, ist ein Weg sicherzustellen, dass Liebe und Fürsorge für Kinder weiterleben kann.

ERBE, VERMÄCHTNIS, ZUSTIFTUNG/ ZWECKZUWENDUNG, SCHENKUNG – WAS BEDEUTET DAS?

Laut einer Studie ist jeder Zehnte über 60 bereit, mit seinem Erbe Gutes zu tun. Bei kinderlosen Menschen sogar jeder Dritte. Eine Möglichkeit ist, mit Ihrem Vermögen Kindern mit Krebs Hoffnung auf Heilung zu schenken. Hierfür gibt es verschiedene Wege:

ERBE & ERBEINSETZUNG

Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge – Ihr Vermögen geht an Angehörige. Wenn keine vorhanden sind, erbt der Staat. Mit einem Testament oder anderen erbrechtlichen Dokumenten bestimmen Sie selbst, wer erbt. Dies kann auch eine gemeinnützige Stiftung wie unsere sein.

Mit einer Erbeinsetzung können Sie bestimmte Personen oder Organisationen als Erben einsetzen und damit Ihre Nachlassangelegenheiten regeln. Im Falle Ihres Todes übernehmen diese Personen oder Organisationen sämtliche Rechte und Pflichten, die mit Ihrem Vermögen verbunden sind. Dies schließt sowohl materielle Vermögenswerte wie Grundstücke und Geld als auch Verbindlichkeiten wie Schulden ein. Sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen wie zum Beispiel Vereine oder Stiftungen können als Erben eingesetzt werden.

VERMÄCHTNIS

Sie möchten einen bestimmten Betrag oder Gegenstand (z. B. eine Immobilie oder Wertpapiere) weitergeben? Mit einem Vermächtnis geht dies gezielt – unabhängig davon, wer Ihr Erbe ist. Ihre Erben sind verpflichtet, diese Vermächtnisse zu erfüllen und die entsprechenden Vermögenswerte oder Geldsummen an die Begünstigten zu übertragen.

ZUSTIFTUNG & ZWECKZUWENDUNG

In Ihrem Testament können Sie auch festlegen, wie Ihr Vermögen für bestimmte Zwecke eingesetzt werden soll, z. B. die Zuwendung an gemeinnützige Organisationen für bestimmte Projekte oder Zwecke. Sie können dabei wählen:

- Zweckzuwendung: Ihr Betrag hilft direkt einem bestimmten Projekt (z. B. Kinderkrebsforschung).
- Zustiftung: Ihr Kapital bleibt erhalten – nur die Erträge werden für den guten Zweck verwendet.

Beides wirkt nachhaltig – je nach Ihrer persönlichen Vorstellung.

SCHENKUNG

Schon zu Lebzeiten können Sie Vermögen weitergeben – und miterleben, wie es hilft. Nach 10 Jahren ist die Schenkung sogar steuerfrei für Ihre Erben. Auch Immobilien lassen sich übertragen – mit lebenslangem Wohnrecht für Sie. Es gibt auch die Möglichkeit einer Schenkung, die erst nach Ihrem Tod vollzogen wird, um Vermögen aus dem Nachlass zu halten.

Wichtig zu wissen: Gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaftssteuer befreit. Ihr Beitrag kommt vollständig dem guten Zweck zugute.

Mein Testament

- 1 Ich, Anneliese Meier, geb. am 15.5.1936, wohnhaft in der Nachlassstr. 68, 60596 Frankfurt, treffe für den Fall meines Todes folgende Regelung:
- 2 Alle meine bisherigen Testamente hebe ich hiermit auf.
- 3 Als Alleinerben setze ich meinen Neffen Jens Meier, geb. am 25.12.1962, wohnhaft in der Musterstr. 18, 65933 Frankfurt, ein. Falls er vor mir verstirbt oder die Erbschaft ausschlägt, oder aus einem sonstigen Grund wegfällt, bestimme ich seine Tochter Lea Meier, geb. am 20.3.1990, zur Ersatzerbin.
- 4 Mein Auto vermache ich meinem Nachbarn Frank Hoof wohnhaft in der Nachlassstr. 70, 60596 Frankfurt. Der Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder vermache ich aus meinem Geldvermögen einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro.
- 5 Den Rechtsanwalt Ernst Hirsch, Jurastr. 91, 65933 Frankfurt, ernenne ich hiermit zum Testamentsvollstrecker. Sollte Herr Hirsch als Testamentsvollstrecker, gleich aus welchem Grund, nicht zur Verfügung stehen, ernenne ich ersatzweise Herrn Martin Müller zum Testamentsvollstrecker. Sollte auch Herr Müller nicht zur Verfügung stehen, soll das Nachlassgericht einen Testamentsvollstrecker bestimmen/entfällt die Anordnung der Testamentsvollstreckung. Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, die Vermächtnisse zu erfüllen, meinen Nachlass zu verkaufen und an meinen Erben nach Abzug aller Kosten, Steuern und seiner Vergütung auszukehren. Der Testamentsvollstrecker erhält eine Vergütung i. H. v. Euro / X % des Bruttonachlasses.
- 6 Frankfurt am Main, den 01. März 2022
Anneliese Meier

WIE SCHREIBE ICH EIN TESTAMENT?

Mit einem Testament wird die gesetzliche Erbfolge außer Kraft gesetzt. Wenn also eine gemeinnützige Organisation bedacht wird, sollten sie diesen Wunsch rechtzeitig in Form eines Testaments festlegen.

Ganz wichtig: Ihr letzter Wille muss in Form eines Testaments zu Papier gebracht werden. Sie können privatschriftlich testieren oder ein notarielles Testament errichten. Es steht Ihnen frei, welche Form Sie wählen.

Das privatschriftliche Testament müssen Sie selbst als Testator komplett mit der Hand schreiben, mit Ort und Datum versehen und mit Vor- und Familiennamen unterschreiben. Ein maschinenschriftliches Testament genügt den formalen Anforderungen nicht. Ein privatschriftliches Testament ist eine kostengünstige Möglichkeit, Ihren letzten Willen zu verfassen. Sie können das Testament zuhause aufbewahren, sie können es aber auch beim Amtsgericht hinterlegen, dann fallen geringe Kosten für die Hinterlegung an. Mit der Hinterlegung ist sichergestellt, dass Ihr Testament nach Ihrem Ableben eröffnet wird.

Am besten lässt man das Testament von einem Fachanwalt für Erbrecht auf unklare Formulierungen und fehlende Inhalte überprüfen.

Zusätzliche Erklärungen (zum Beispiel-Testament auf der linken Seite)

- 1 Geben Sie Ihren vollständigen Namen, Ihr Geburtsdatum sowie Ihre aktuelle Adresse an.
- 2 Ältere Testamente werden durch jüngere aufgehoben; Ein ausdrücklicher Widerruf ist aber immer zur Klarstellung sinnvoll.
- 3 Bestimmen Sie, wer Erbe sein soll (für den Fall des vorzeitigen Ablebens, der Erbausschlagung oder Wegfalls aus sonstigen Gründen unbedingt einen Ersatzerben angeben).
- 4 Wer soll ein Vermächtnis bekommen und in welcher Höhe bzw. welchen Gegenstand? Hier können Sie zusätzlich bestimmen, wann das Vermächtnis fällig wird und was geschehen soll, wenn der Vermächtnisgegenstand zum Stichtag Ihres Todes nicht mehr in Ihrem Eigentum ist, wenn Sie also beispielsweise das Auto verkauft haben.
- 5 Soll es einen Testamentsvollstrecker geben, zum Beispiel um Streit unter Ihren Erben zu vermeiden? Wenn ja, denken Sie an die Vergütungsregelung* und legen Sie die Aufgaben des Testamentsvollstreckers fest. Wenn Sie keine Person bestellen, bestimmt das Nachlassgericht eine geeignete Person.
- 6 Unterschreiben Sie Ihr Testament mit Ort, Datum, Vor- und Familiennamen.

* Es gibt keine gesetzlich festgelegten Pauschalsätze oder Prozentsätze für die Vergütung. In der Praxis haben sich jedoch gewisse Richtwerte herausgebildet, die oft als Anhaltspunkt dienen. So kann beispielsweise eine Vergütung von 3 bis 4 Prozent des Nachlasswertes als angemessen betrachtet werden, abhängig von der Komplexität der Testamentsvollstreckung. Bei höheren Nachlasswerten kann dieser Betrag auch geringer ausfallen.

WELCHE GRENZEN HAT EIN TESTAMENT? DER PFLICHTTEIL

Mit einem Testament wird die gesetzliche Erbfolge geändert. Dabei gibt es jedoch Grenzen.

Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihre Kinder oder Ihre Eltern (sollten Sie keine Kinder oder Enkel haben) können Sie nicht vollständig enterben. Diesen Personen steht ein Pflichtteil zu, der 50% des gesetzlichen Erbteils beträgt.

Ein Pflichtteil muss in Geld ausbezahlt werden und innerhalb von 3 Jahren, nachdem der Pflichtteilbegünstigte vom Erbfall erfahren hat, geltend gemacht werden.

DIE ERBSCHAFTSSTEUER

Müssen alle Erben Steuer zahlen?

Die Höhe der Erbschaftssteuer hängt vom Verwandtschaftsgrad der Erben und Vermächtnisnehmer zum Erblasser sowie vom Wert der Erbschaft oder des Vermächtnisses ab. Je enger der Verwandtschaftsgrad, desto höher die Freibeträge beim Finanzamt. Alles was darüber hinausgeht, muss mit den individuellen Steuersätzen versteuert werden.

Gemeinnützige Organisationen, wie die [Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder](#), sind – im Falle des Erbens – von der Erbschaftssteuer und – im Falles des Vermächtnisses – von der Schenkungssteuer befreit, das heißt, das Erbe oder Vermächtnis kommt zu 100% an.

Freibeträge bei der Erbschaftssteuer

Gemeinnützige Organisationen, wie z.B. Stiftungen	unbegrenzt
Ehe- & eingetragene Lebenspartner	500.000 €
Leibliche, Adoptiv- und Stiefkinder	400.000 €
Enkelkinder	200.000 €
Eltern & Großeltern	100.000 €
Geschwister, Neffen/Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern, etc.	20.000 €
Alle übrigen Personen	10.000 €



Durch eine finanzielle Unterstützung an unsere Stiftung, wird man ein Teil davon, Hoffnung zu schenken für Kinder und Familien mit Krebs – für eine Zukunft, für ein Leben ohne Spätfolgen.



Foto: iStock/seventyfour

Auch ein kleines Erbe bewirkt viel:
Jede Unterstützung gibt den
tapferen kleinen Kämpfern
Hoffnung auf Heilung.

WIE KANN ICH DIE FRANKFURTER STIFTUNG FÜR KREBSKRANKE KINDER TESTAMENTARISCH UNTERSTÜTZEN?

ALS ERBE

Wenn Sie die **Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder** als Alleinerbin einsetzen, geht Ihr gesamtes Vermögen (inkl. Schulden) an die Stiftung. So verdankt die Stiftung zum Beispiel dem Erbe von Frau Dr. Petra Joh die Möglichkeit zur Errichtung des Forschungshauses.

Die Einsetzung als Alleinerbe kommt besonders dann in Betracht, wenn keine nahen Angehörigen vorhanden sind. Möchten Sie dennoch (entfernteren) Verwandten etwas zukommen lassen, können Sie dies per Vermächtnis ergänzen – und die Stiftung erfüllt diesen Wunsch zuverlässig. Dies haben wir in der Vergangenheit in einer Vielzahl von Fällen zur Zufriedenheit aller getan.

Die folgende Formulierung würde dieses Ziel erreichen:

**„Ich setze die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder
zu meinem Alleinerben ein.“**

ALS MITERBE

Wenn Sie nahe Angehörige haben und die **Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder** auch als Erbin einsetzen wollen, dann können Sie das tun, indem Sie die Stiftung als ein Erbe neben den anderen Erben einsetzen.

Es ist zusätzlich möglich, die Stiftung zur Testamentsvollstreckerin zu bestellen. Wir würden in diesem Fall das Erbe entsprechend Ihren Weisungen verwalten und aufteilen.

Formulierungsbeispiel:

**„Ich setze meine Kinder [Namen] und die Frankfurter Stiftung für
krebskranke Kinder zu Miterben zu gleichen Teilen (oder in einem
festzulegenden prozentualen Verhältnis) ein.“**

[Die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder wird bis zum Erreichen des 20igsten Lebensjahres meiner Kinder als Testamentsvollstreckerin bestellt.]

ALS VERMÄCHTNISNEHMER

Mit einem Vermächtnis übertragen Sie einen bestimmten Teil Ihres Vermögens – z. B. Geld, ein Grundstück oder Aktien – an die Stiftung. Ihre Erben sind verpflichtet, diesen Wunsch zu erfüllen.

Formulierungsbeispiel:

**„Ich setze meinen Sohn [Name] zu meinem Alleinerben ein. Die Frankfurter
Stiftung für krebskranke Kinder erhält ein Vermächtnis in Höhe von 10 %
meines Bar- und Wertpapiervermögens / mein Haus in der [Name Straße]“**

FORSCHEN HILFT HEILEN – HELFEN SIE FORSCHEN



SICHER ENTSCHEIDEN – MIT GUTER BEGLEITUNG

Die Entscheidung über Ihr Testament verdient Sorgfalt und Vertrauen. Unsere Hinweise sollen erste Orientierung geben, ersetzen aber keine rechtliche Beratung. Gerade bei größeren Vermögen empfehlen wir, den Rat eines erfahrenen Rechtsanwaltes einzuholen oder einen Notar hinzuzuziehen – für eine rechtssichere und individuell passende Gestaltung Ihres letzten Willens.

Für welchen Weg Sie sich auch entscheiden: Wenn Sie die **Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder** in Ihrem Testament bedenken, sagen wir von Herzen Danke. Ihre Unterstützung schenkt krebskranken Kindern Hoffnung auf Heilung – über das eigene Leben hinaus.

Wir stehen Ihnen jederzeit für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Ob zur Planung oder späteren Umsetzung: Wir haben langjährige Erfahrung in der vertrauensvollen Begleitung und Nachlassabwicklung.

Ein weiterer Vorteil: Als gemeinnützige Stiftung sind wir von der Erbschaftssteuer befreit. Ihr Vermögen fließt vollständig in die Forschung – ohne steuerliche Abzüge. Jeder Euro zählt für das Leben und die Zukunft betroffener Kinder und ihrer Familien.

„Stellen Sie sich eine Zukunft vor, in der die Diagnose Krebs für betroffene Kinder und ihre Eltern ihren Schrecken verliert!“

HABEN SIE FRAGEN ZUM THEMA TESTAMENT?

Zögern Sie nicht, sich bei uns zu melden.
Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

IHRE ANSPRECHPARTNER

EVA-MARIA HEHLERT
Nachlassverwaltung
Tel. 069 678 665-60
e.hehlert@kinderkrebsstiftung-frankfurt.de

MARCUS KLÜSSENDORF
Geschäftsführer
Tel. 069 678 665-88
m.kluessendorf@kinderkrebsstiftung-frankfurt.de



**FRANKFURTER
STIFTUNG FÜR
KREBSKRANKE
KINDER**

Komturstraße 3a
60528 Frankfurt
Tel. 069 678 665-0
Fax 069 678 665-94
info@kinderkrebsstiftung-frankfurt.de
www.kinderkrebsstiftung-frankfurt.de

Registriert als Stiftung bürgerlichen Rechts
beim Regierungspräsidium Darmstadt

Spendenkonto:
Frankfurter Sparkasse 1822
DE43 5005 0201 1245 6354 40

